

110. Ist nach Abhaltung eines Beweisaufnahmetermine eine Beschwerde darüber zulässig, daß der Rechtsanwalt, welcher sich als Vertreter der einen Partei gemeldet hat, zu diesem Termine nicht zugelassen worden ist, weil er seine Bevollmächtigung nicht nachgewiesen hat?

V. Civilsenat. Beschl. v. 5. April 1899 i. S. E. (Rl.) w. B. Ehel. (Bekl.). Beschw.-Rep. V. 38/99.

- I. Landgericht Tilsit.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Gründe:

„In dem vorliegenden, beim Landgerichte zu Tilsit schwebenden Prozesse waren die Rechtsanwälte M. und Dr. B. als Prozeßbevollmächtigte der Beklagten aufgetreten. Das Landgericht beschloß Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter. In dem Beweisaufnahmetermine meldeten sich die Beklagten und Rechtsanwalt M. als deren Prozeßvertreter. Letzterer wurde vom beauftragten Richter zur Vorlegung der Vollmacht aufgefordert und, als er sich dessen weigerte, bedeutet, daß er in dem Beweisaufnahmetermine als Vertreter der Beklagten nicht zugelassen werde. Rechtsanwalt M. holte, nachdem der Beweisaufnahmetermin abgehalten war, gemäß § 539 C.P.D. die Entscheidung des Prozeßgerichtes ein, welche jedoch zu seinen Ungunsten ausfiel. Das Landgericht nahm an, daß der beauftragte Richter nach §§ 74, 84 Abs. 2 C.P.D. verpflichtet sei, den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu prüfen. Die Beschwerde des Rechtsanwaltes M. gegen diese Entscheidung ist vom Oberlandesgerichte zurückgewiesen worden. Das Oberlandesgericht . . . hält die Anträge, welche beim Prozeßgerichte und in der Beschwerdeinstanz gestellt sind, für gegenstandslos, weil nach Abhaltung des Beweisaufnahmetermine eine Anordnung dahin, daß der Rechtsanwalt M. zu diesem Termine auch ohne Nachweis der Vollmacht zugelassen sei, nicht getroffen werden könne, und abstrakte Entscheidungen bloßer Meinungsverschiedenheiten unzulässig seien. Demnach sei der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Prozeßgerichtes nicht beschwert, und es erübrige sich die Entscheidung der materiellen Frage, ob das Prozeßgericht die §§ 74 Abs. 2, 76, 84 Abs. 2 C.P.D. richtig angewendet habe.

Hiergegen hat der Rechtsanwalt M. in eigenem Namen und als Prozeßbevollmächtigter der Beklagten die weitere Beschwerde eingelegt, in welcher ausgeführt wird, . . . daß auch abstrakte, nur für die Zukunft wirkende Entscheidungen eingeholt werden könnten, daß aber die begehrte Entscheidung auch für den konkreten Fall von praktischer Bedeutung sei, weil sie zu dem Antrage auf Wiederholung der Beweisaufnahme berechtigen könnte.

Die weitere Beschwerde ist . . . unbegründet, weil im vorliegenden Falle eine sachliche Entscheidung, durch welche der Beschwerde

abzuhelfen wäre, nicht getroffen werden konnte, vielmehr seitens der Beschwerdeführer eine rein theoretische Entscheidung begehrt wird, während die Gerichte nur konkret wirkende Entscheidungen zu erlassen haben. Für die auf Beschwerden zu treffenden Entscheidungen ergibt sich, dies im besonderen aus den §§ 534, 538 C.P.D., welche voraussetzen, daß durch die vom Beschwerdegerichte selbst oder auf dessen Anweisung von der unteren Instanz zu treffenden Anordnungen oder durch die Aufhebung der beschwerenden Entscheidung der vom Beschwerdeführer verfolgte Zweck erreicht wird. Im vorliegenden Falle wird darüber Beschwerde geführt, daß der Rechtsanwalt M. zu einem bestimmten Termine, welcher inzwischen längst abgehalten ist, ohne Vorlegung der Vollmacht nicht zugelassen worden ist. Eine Anordnung, den Rechtsanwalt M. zu jenem Termine zuzulassen, ist nicht möglich, und die Aufhebung des vom beauftragten Richter gefaßten Beschlusses wäre völlig zwecklos. Auf ähnlichen Erwägungen beruhen die Erkenntnisse des Reichsgerichtes in dessen Entsch. in Civilt. Bd. 29 S. 340 flg., Bd. 36 S. 401 flg. und in der Jurist. Wochenschr. von 1896 S. 588 Nr. 15, 1898 S. 5 Nr. 10, durch welche Beschwerden über Beschlüsse, durch die die Aussetzung des Verfahrens abgelehnt war, deshalb als unzulässig verworfen worden sind, weil nach dem ablehnenden Beschlusse bereits in der Sache selbst erkannt worden war. Zuzugeben ist den Beschwerdeführern freilich, daß in Fällen der vorliegenden Art unter Umständen, deren Vorhandensein der Beschwerdeführer dann aber nachzuweisen hat, die Aufhebung des die Zulassung des Rechtsanwaltes (ohne Nachweis der Bevollmächtigung) ablehnenden Beschlusses einen praktischen Erfolg, nämlich die Wiederholung der Beweisaufnahme unter Zulassung des Rechtsanwaltes, haben kann; aber hier ist das Vorliegen solcher besonderen Umstände nicht dargethan, und eine Wiederholung der Beweisaufnahme nicht beantragt; insbesondere ist nicht behauptet, daß durch die Nichtzulassung des Rechtsanwaltes M. eine wesentliche Unvollständigkeit der Beweisaufnahme veranlaßt sei (vgl. § 332 Abs. 2 C.P.D.). Auch in den oben erwähnten Entscheidungen des Reichsgerichtes ist die Zulässigkeit der Beschwerde über die Ablehnung des Antrages auf Aussetzung des Verfahrens, wenn dem ablehnenden Beschlusse vor Erhebung der Beschwerde ein Veräumnisurteil gefolgt war, von dem Nachweise abhängig gemacht, daß gegen dieses Urteil der Einspruch eingelegt sei.

Das von den Beschwerdeführern für die Zulässigkeit bloß theoretischer Entscheidungen vorgeführte Beispiel ist nicht geeignet, im Sinne der Beschwerdeführer verwertet zu werden. Wird eine Person auf Beschluß des Gerichtes wegen Ungebühr sofort zur Haft abgeführt (§ 178 G.B.G.), so steht ihr nach ihrer Freilassung die Beschwerde gegen diesen Beschluß nicht zu, da § 183 daselbst die Beschwerde nur in den Fällen der §§ 179. 180. 182 zuläßt.

Vgl. Thilo, G.B.G. S. 253 Anm. 1; Löwe-Hellweg, St.P.D. 9. Aufl. S. 163 Anm. 1; v. Wilimowski u. Levy, G.P.D. 7. Aufl. Bd. 2 S. 1355 Bem. 1 zu § 178 G.B.G." . . .